

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz

–Untere Naturschutzbehörde–

Herrn
Helmut Fischer-Joost

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Dienstgebäude:
Kirchdorfer Str. 7-9
26603 Aurich

Auskunft erteilt:
Herr Flier

Zimmer-Nr:
201

Telefon:
04941/16-6212

Telefax:
04941/16-6699

Email:
yflier@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
IV-60-610-**2400/2025**

Datum
08.08.2025

Grundstück:
Norden, Hamburger Straße

Verfahren:
Erklärung eines Naturdenkmals, hier: Antrag auf Ausweisung einer Eiche als Naturdenkmal

Sehr geehrter Herr Fischer-Joost,

anlässlich Ihres Antrages, hier eingegangen am 18.06.2025, zur Ausweisung einer Eiche an der o.g. Adresse als Naturdenkmal, teile ich mit, dass sich die benannte Eiche nicht als Naturdenkmal eignet.

Naturdenkmäler im Sinne des § 28 Abs. 1 BNatSchG sind festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Bei einer in Augenscheinnahme am 18.07.2025 wurde durch Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass die Eiche zwar das nähere Ortsbild prägt, jedoch aufgrund der eher durchschnittlichen Größe und Ausprägung die erforderlichen Merkmale für eine Ausweisung als Naturdenkmal nicht ausreichend vorliegen. Weder konnte während der örtlichen Überprüfung eine besondere Seltenheit, Eigenart oder Schönheit, noch Gründe aus wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher oder landeskundlicher Sicht festgestellt werden. Gegenteilige Aussagen aus Untersuchungsdaten (z.B. Baum-Gutachten) sind hier nicht bekannt und werden auch nicht erwartet.

Vor diesen Hintergründen kann eine Unterschutzstellung durch Verordnung leider nicht verfolgt werden.

Ich weise darauf hin, dass die betreffende Eiche im ausstehenden Bebauungsplan der Stadt Norden als zu erhalten festgesetzt werden kann. Des Weiteren fällt die Eiche unter die Baumschutzsatzung der Stadt Norden, durch die ein Grundsatz für die Bäume festgelegt wird. Im Übrigen kann die Stadt Norden im eigenen Wirkungskreis gem. § 22 Abs. 1

LANDKREIS AURICH

Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Bezahlcode

S. 1 Nr. 1 NNatSchG innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG durch Satzung als geschützten Landschaftsbestandteil festsetzen.

Bei Rückfragen zur Ortsbesichtigung und Begutachtung der Bäume wenden Sie sich gern an Frau Buchholz unter der Tel.: 04941 166222.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Flier

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)

